Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

Stuttgart
Durchwahl 0711 279-2773
Telefax 0711 279-2810
Name Stephan Burk
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 41-5062//183
(Bitte bei Antwort angeben)

**Pakt für gute Bildung und Betreuung - Erlass einer Verwaltungsvorschrift über die Gewährung einer Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung**

**Schreiben des Kultusministeriums vom**

**Anlagen**
1 Verwaltungsvorschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir die Fassung der Verwaltungsvorschrift nach Durchführung des Anhörungsverfahrens, bei der insbesondere Hinweise des Finanzministeriums und des Rechnungshofs sowie Bitten und Anregungen der Kommunalen Landesverbände zur Klärung des Verfahrens Eingang gefunden haben.

Gegenüber der mit o.g. Schreiben übersandten Anhörungsfassung ergeben sich insbesondere folgende Ergänzungen:

- Auf Bitten der Kommunalen Landesverbände wurde zur Vereinheitlichung des Verfahrens auf Gemeindeebene, das allerdings in der Verantwortung der Gemeinden liegt, daher eine einheitliche Frist für den Eingang der entsprechenden Daten freier Träger für die Antragstellung der Gemeinde in die Verwaltungsvor-

schrift aufgenommen. Diese Frist endet jeweils am 15. November (vgl. insoweit Nummer 6.2.2 der Verwaltungsvorschrift).

Die Konstruktion der Ausbildungspauschale im Pakt für gute Bildung und Betreuung setzt ein konstruktives und vertrauensvolles Zusammenwirken aller Träger auf einem Gemeindegebiet voraus. Die Gemeinden sind für die Antragstellung insbesondere auf die rechtzeitige Mitteilung von Daten der freien Träger über die Entwicklung der Ausbildungsverhältnisse in der PiA angewiesen. Wir bitten daher, die Gemeinden bei der Antragstellung entsprechend zu unterstützen.

- Zur Vermeidung von Doppelförderungen wurde die Vorgaben für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis konkretisiert. In Ziff. 6.2.3 der VwV PiA wurde in Satz 3 zur Vermeidung einer Doppelförderung geregelt, dass dem Antrag eine Erklärung beizufügen ist, dass für die Ausbildungsverhältnisse, für die eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragt wurde, keine weitere Förderung (einschließlich einer Förderung nach SGB III) beantragt oder bewilligt wurde. Diese Regelung gilt auch für freie, einschließlich privatgewerbliche Träger.

- Darüber hinaus ist nach Ziff. 6.4.2 der VwV PiA im Verwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger ein Sachbericht vorzulegen, der eine mit Zahlen unterlegte Darstellung der Entwicklung der Ausbildungsverhältnisse in der PiA im Förderjahr in Bezug auf das Referenzjahr 2017/2018 zu enthalten hat. Im Sachbericht ist auch die Anzahl der insgesamt im Förderzeitraum durchgeführten Ausbildungsverhältnisse anzugeben. Dabei ist kenntlich zu machen, wie viele der Ausbildungsverhältnisse nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wurden.

Diese Angaben dienen einerseits der Eigenkontrolle, sie können jedoch zugleich auch die Grundlage Stichprobenüberprüfungen bieten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Burk
Leitender Ministerialrat